

# Verband freier Bau- und Bodensachverständiger e.V.

Hindenburgstr. 269  
41061 Mönchengladbach

Tel. 02 11 / 45 10 75  
Fax 02 11 / 45 10 78

www.vfb-ev.de  
service@vfb-ev.de

## Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verband freier Bau- und Bodensachverständiger e.V.

<b>Name der Firma:</b>		
<b>Name des Firmeninhabers:</b>		<b>Vorname:</b>
<b>Straße, Haus-Nr. / Postfach:</b>	<b>Telefon:</b>	<b>Fax:</b>
<b>Postleitzahl</b>	<b>Wohnort:</b>	<b>Mobil:</b>
<b>Geburtsdatum/-Ort:</b>	<b>Beruf/Branche:</b>	<b>Mitarbeiteranzahl:</b>
<b>E-Mail-Adresse:</b>		

Bei juristischen Personen:

<b>Name der Firma:</b>		
<b>Name des gesetzlichen Vertreters:</b>		<b>Vorname:</b>
<b>Straße, Haus-Nr.:</b>	<b>Telefon:</b>	<b>Fax:</b>
<b>Postleitzahl:</b>	<b>Wohnort:</b>	<b>Mobil:</b>
<b>Geburtsdatum/-Ort:</b>	<b>Beruf / Branche:</b>	<b>Mitarbeiteranzahl:</b>

Durch die Unterzeichnung dieses Aufnahmeantrags werden die Satzung und die Ordnung des Verbandes freier Bau- und Bodensachverständiger e.V., sowie dessen Beitragsbestimmung, in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

Die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt. Bei einem positiven Aufnahmebescheid wird eine **Aufnahmegebühr in Höhe von 75,00€ zzgl. 19% MwSt. 14,25€, brutto 89,25€** erhoben. Mit Aufnahme des Antragstellers wird der erste **Beitrag in Höhe von 455,05€ zzgl. 19% MwSt. 86,46€, brutto 541,51€** bzw. **der entsprechend anteilmäßige Jahresbeitrag**, fällig.

Die Mitgliedschaft kann laut Satzung **nur zum Ende eines Jahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten** vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt werden (Einschreiben mit Rückschein).

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Mitgliedschaft mittels dieses Aufnahmeantrags erhobenen Daten gespeichert werden und an alle betroffenen Verbandseinrichtungen übermittelt werden. Diese Daten sind für den Verband freier Kraftfahrzeug-Sachverständiger e.V. und seinen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliedsbetreuung/Verwaltung, im Rahmen der mitgliederschaftlichen Beziehungen, erforderlich.

**Fügen Sie bitte bei Rücksendung des Aufnahmeantrags folgende Unterlagen bei:**

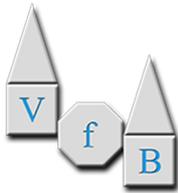
- **polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)**
- **zwei Passfotos**
- **Kopie Ihres Meisterbriefs/Technikerzeugnisses/Diploms (bei Maklern § 34)**
- **evtl. vorhandene Weiterbildungsnachweise**
- **weitere berufliche Qualifikationsnachweise**
- **Ausweiskopie, Vorder- und Rückseite**

**Beiliegende Satzung gelesen und verstanden**

**Kundenberater:**

Ort, Datum.....

Unterschrift des Antragstellers.....  
Firmenstempel



# Verband freier Bau- und Bodensachverständiger e.V.

Hindenburgstr. 269  
41061 Mönchengladbach

Tel. 02 11 / 45 10 75  
Fax 02 11 / 45 10 78

www.vfb-ev.de  
service@vfb-ev.de

## Stempel-Bestellung

Name:

Vorname:

Hiermit bestelle ich einen Mitgliedsstempel zum Preis von 30,60€ zzgl. 19% MwSt. 5,81€, brutto 36,41€, für die Dauer der Verbandsmitgliedschaft **als Nutzungsgebühr**. Ich verpflichte mich, diesen nur persönlich als Alleinberechtigter mit meiner beim Verband freier Bau- und Bodensachverständiger (VfB) e.V. hinterlegten Unterschrift zu nutzen.

Ich verpflichte mich, den Stempel ordnungsgemäß zu verwahren und gegen Missbrauch durch Dritte zu sichern. Den evtl. Verlust des Stempels werde ich unverzüglich melden.

Ich bin damit einverstanden, dass eine Ersatzbestellung auf dem Stempel kenntlich gemacht ist.

Ich verpflichte mich, keine Duplikate des Stempels anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband freier Bau- und Bodensachverständiger e.V. werde ich diesen Stempel unverzüglich zurückgeben.

Mir ist bekannt, dass ich den Verbandsmitgliedsstempel nur als rechtlich gültiges Verbandsmitglied führen darf (Mitgliedsbeitrag nicht rückständig).

Meine Unterschrift bei Verwendung des Stempels ist wie folgt:

.....  
Unterschrift

## Lastschrift-Einzugsermächtigung

Zahlungsweise:  jährlich  halbjährlich + 3%  vierteljährlich + 5%  monatlich + 8% (bitte ankreuzen)  
Unterjährige Zahlungsweise nur gegen Lastschrift-Einzug

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen der Gebühren bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos

Name des Kontoinhabers: .....

IBAN: .....

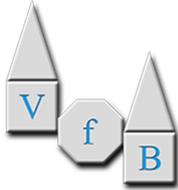
BIC: .....

Name/Ort des Kreditinstitutes: .....

mittels Lastschrift einzuziehen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Firmenstempel und Unterschrift



# Verband freier Bau- und Bodensachverständiger e.V.

Hindenburgstr. 269  
41061 Mönchengladbach

Tel. 02 11 / 45 10 75  
Fax 02 11 / 45 10 78

www.vfb-ev.de  
service@vfb-ev.de

## Aufnahmerichtlinien

Der Bewerber muss bei seinem Antrag auf

### Mitgliedschaft im Verband freier Bau- und Bodensachverständiger e.V.

folgende Voraussetzungen erfüllen:

#### 1. Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung als

- Meister aus dem Bau- / Baunebengewerbe
- Techniker aus dem Bau- / Baunebengewerbe
- Diplom-Ingenieur / Architekt Bau- / Baunebengewerbe
- Immobilienmakler

#### 2. Vorlage des aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate).

#### 3. Nachweis fundierter Kenntnisse aus dem Bereich Bau- / Baunebengewerbe.:

z.B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Zusatzausbildungen, langjährige einschlägige Berufserfahrungen etc.

#### 4. Nachweis der bisherigen Tätigkeiten im Bau- / Baunebengewerbe..

#### 5. Ggf. Nachweis weiterer Qualifikationen aus dem Bau- / Baunebengewerbe:

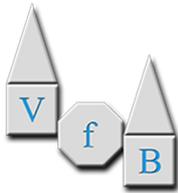
Erwartet wird die laufende Fortbildung während der Mitgliedschaft, mit dem Ziel der Aktualisierung des für den Bausachverständigen notwendigen Fachwissens.

#### 6. Bei juristischen Personen (GmbH etc.) müssen die obigen Voraussetzungen für mindestens einen gesetzlichen Vertreter (Gesellschafter / Geschäftsführer) erfüllt sein. Nur Verbandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.

Die überarbeiteten Aufnahmerichtlinien treten zum 07. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, im Juli 1999

Der Vorstand



## Leistungsübersicht

### 1. Engagierte und wirksame Interessenvertretung

- Parteipolitisch neutrale Berufs- und Brancheninteressenvertretung der selbständigen Freiberufler, auf kommunaler Landes-, Bundes- sowie europäischer Ebene, gegenüber Regierung, Ministerien, sonstigen Entscheidungsträgern, Politik und Verwaltung.

### 2. Informationen über Förderprogramme

- Übersendung von Informationsbroschüren und fernmündliche Auskünfte über die Förderprogramme des Bundes und der Länder.

### 3. Fernmündliche Auskunft und Beratung, soweit gesetzlich zugelassen, zu

- Arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.
- Gesellschaftsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gründung der Umwandlung eines Unternehmens.
- Steuerrechtliche Fragen, Fragen zur betrieblichen Altersversorgung, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

### 4. Wettbewerbstelefon:

- Sofortige Hilfe bei Abmahnung von Werbemaßnahmen durch Abmahnvereine oder durch Rechtsanwälte im Auftrag von Wettbewerbern. Konkrete fernmündliche Auskünfte und Hilfestellungen des Verbandes.

### 5. Benennung von sachkundigen Anwälten

- Bei den verschiedenen Gerichten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und in Europa, auch nach besonderen Kenntnissen einzelner Rechtsgebiete und Branchen. Die Inanspruchnahme der Anwälte ist kostenpflichtig (BRAGO) im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung.

### 6. Unternehmerisches „Know-How“ durch die Verbands-Experten und Serviceteams

- Benennung geprüfter Unternehmensberater für:
  - Existenzaufbau und Existenzsicherungsberatung
  - Investitionsberatung
  - Branchenspezifische Beratung (Dienstleistungen, freie Berufe)
  - Marketing- und Vertriebsberatung
  - Controlling, Finanzen
- Die Inanspruchnahme der Unternehmensberater und Experten ist kostenpflichtig. Für die Beratung können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse des Bundes und der Länder in Anspruch genommen werden. Die Berater arbeiten bei Mitgliedsfirmen zu vergünstigten Honorarsätzen.

### 7. Bücherservice

- Wirtschaftsbücher für die Praxis, Geschäfts- und Unternehmenskonzepte bekannter Verlage mit zum Teil reduzierten Preisen für Mitglieder.

### 8. Verbands-Veranstaltungen und Seminare

- Teilnahme an organisierten Veranstaltungen mit namhaften Referenten aus der Wirtschaft. Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen und Seminaren gelten für die Mitglieder vergünstigte Konditionen.

### 9. Stempel für Mitglieder des Verbandes

- Es ist möglich, einen Verbandsstempel mit integrierter Mitgliedsnummer zu führen (kostenpflichtig). Die einmalige Gebühr hierfür beträgt netto 30,60€ zuzüglich 19% MwSt. 5,81€, brutto 36,41€.

### 10. Der Jahresbeitrag

- Beträgt für ein volles Jahr 455,05€ zuzüglich 19% MwSt. 86,46€, brutto 541,51€. Hierin sind die kostenlose Beratung und Sachbearbeitung in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten mit enthalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

# Verband freier Bau- und Bodensachverständiger e.V.

-eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf, Nr.: 8659

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz

- 1) Der in Duisburg gegründete Verein führt den Namen „Verband freier Bau- und Bodensachverständiger e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes der freien Bau- und Bodensachverständigen.
- 2) Dieser Zweck wird erreicht u.a. durch Vertretung der Interessen gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber anderen Stellen und Einrichtungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt zum Verein steht juristischen Personen ebenfalls offen.
- 2) Natürliche Personen, die die Vereinsgründung mitbeschlossen haben, sind Gründungsmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch späteren Vereinsbeitritt.
- 3) Der Aufnahmeantrag für eine ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- 4) Voraussetzung einer ordentlichen Mitgliedschaft ist die Anerkennung des Antragstellers durch eine verbandsinterne Prüfung. Für juristische Personen gilt dies entsprechend.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt des Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Einschreiben/Rückschein) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Bei juristischen Personen bezieht sich dies auf deren gesetzlichen Vertreter.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist weiterhin möglich wenn sich herausstellt, dass es nicht über die fachliche oder persönliche Zuverlässigkeit, die von einem Mitglied dieses Berufsstandes zu erwarten ist, verfügt. Anhaltspunkte für das Fehlen der persönlichen Zuverlässigkeit ist die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat.

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach einmaliger schriftlicher Anmahnung die Aufnahmegebühr, den fälligen Mitgliedsbeitrag oder die fällige Umlage nicht gezahlt hat.

- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dabei ist dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit rechtlichen Gehörs zu gewähren.

### § 5 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

- 1) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Gründungsversammlung festgelegt und sind 2 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag aus sozialen Gründen für höchstens 1 Jahr zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen unter der Voraussetzung des Nachweises eines finanziellen Notfalls.
- 4) Die Gründungsmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.

### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand,
  2. die Gründungsmitgliederversammlung,
  3. die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,
  4. 2 Beisitzern.

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie Schatzmeister vertreten, und zwar in der Weise, dass jeder jeweils alleinvertretungsberechtigt ist.
- 2) Der Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzender, Schatzmeister werden für die Dauer von 4 Jahren von den Mitgliedern gewählt.  
Die beiden Beisitzer werden für die Dauer von 4 Jahren von den Mitgliedern gewählt.  
Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Mehrheit der Gründungsmitglieder verlangt wird.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimmen auch schriftlich oder fernmündlich abgeben.
- 5) Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Gründungsmitgliederversammlung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.  
Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Gründungsmitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung,
  - c) Rechnungsstellung und Berichte über das Geschäftsjahr einschließlich Auskunft über die Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr und Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die geplanten Aktivitäten.
- 7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Vereinsmitgliedern und Vereinsfremden Aufträge erteilen.

### **§ 9 Gründungsmitgliederversammlung**

entfällt.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten, und zwar spätestens im ersten Halbjahr des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder oder die Mehrheit der Gründungsmitglieder dies verlangen.  
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3) Jedem Gründungsmitglied sowie jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nur persönlich auszuüben. Juristische Personen haben unabhängig von ihrer Größe nur eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen kann nur durch deren gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- 4) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Aufnahme der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder zu fällen. Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist gegen den mehrheitlichen Willen der Gründungsmitgliederversammlung nicht möglich und erlangt ohne deren Genehmigung keine Wirksamkeit.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.  
Die Niederschrift ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzuleiten. Geht nach weiteren 2 Wochen kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr,
  - b) Feststellung der Jahresrechnung,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, vorbehaltlich der Genehmigung der Gründungsmitgliederversammlung nach § 10 Abs. 6.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 9) Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen der Stadt Düsseldorf zuzuwenden mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung, es dem Verein „Jugendberufshilfe Düsseldorf“ zukommen zu lassen.